



## **Gemeinde Langen Brütz**

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV LaB GV 071/17 <b>Datum:</b> 22.08.2017 <b>Status:</b> öffentlich
<b>Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Langen Brütz für den Ort Kritzow</b>	
<b>Fachbereich:</b>	<b>Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung</b>
<b>Sachbearbeiter/-in:</b>	<b>Frau Siraf</b>

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Langen Brütz (Entscheidung)	06.09.2017

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Die Abrundungssatzung der Gemeinde Langen Brütz für den Ort Kritzow nach § 34 BauGB ist am 28.02.2001 in Kraft getreten. Die 1. Änderung ist am 14.08.2013 rechtskräftig geworden.

Der vorhandene Speicher in Kritzow wird derzeit umfangreich saniert. Nach der Sanierung entsteht hier ein Wohn- und Bürogebäude. Auf den Flst. 4/4 und 5 sind in der Abrundungssatzung Kritzow Baufelder ausgewiesen, die nach der Sanierung nicht mehr zur Verfügung stehen. Auf dem Flst. 4/4 entsteht ein Parkplatz für den Speicher und die verbleibende Dreiecksfläche auf dem Flst. 5 ist für eine sinnvolle Bebauung nicht mehr nutzbar.

Um diesen Verlust von Wohnbauflächen / Einwohnern auszugleichen, soll die Abrundungssatzung geändert werden. Die bisher als Außenbereich geltenden Teilflächen des Flst. 5 und 6/6 innerhalb des Ortes Kritzow sollen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und somit in den grundsätzlich bebaubaren Innenbereich einbezogen werden.

Gem. § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB können einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt ist. Das ist vorliegend der Fall, da es sich um die Schließung einer Lücke in der straßenbegleitenden Bebauung handelt.

Damit wird dem raumordnerischen Ziel des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden nachgekommen. Es handelt sich um eine Nachverdichtung von Flächen zur Innenentwicklung des Ortes Kritzow.

Die Änderung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Dieses wird im Rahmen der Planänderung in der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen geregelt.

Das Plangebiet der Änderung umfasst eine Fläche von ca. 0,25 ha.

Im Zuge dieser Änderung sollen gleichzeitig auch die vorhandenen Baufenster auf den Flst. 473 und 474/1 geändert werden. Durch eine Flurstücksteilung ist die Bebauung im Baufenster

des Flst. 474/1 (neu 474/3 und 474/4) nicht mehr wie ausgewiesen möglich. Das Baufenster soll verschoben werden.

Weiterhin sollen gleichzeitig die Nutzungsarten (Verkehrsflächen etc.) aktualisiert werden

Die Planänderung soll nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt im Rahmen der öffentlichen Auslegung.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht abgesehen.

Der Änderungsbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, dass die Änderung im vereinfachten Verfahren ohne Umweltbericht und ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt wird und wo und in welcher Frist sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern kann.

Im F-Plan der Gemeinde Langen Brütz sind die Flurstücke als Wohnbauflächen und ein kleiner Teil als Grünfläche ausgewiesen. Eine F-Planänderung ist nicht erforderlich, da es sich bei der Änderung der Abrundungssatzung nicht um eine Entwicklungsplanung der Gemeinde handelt, sondern lediglich um eine Ergänzungssatzung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

(Da es sich um ein vereinfachtes Verfahren handelt, ist kein Planungsbüro erforderlich. Die Kartengrundlage wird durch Herrn Weinke kostenlos zur Verfügung gestellt.)

**Anlage/n:**

Auszug Abrundungssatzung

Vorentwurf Änderung

**Beschlussvorschlag:**

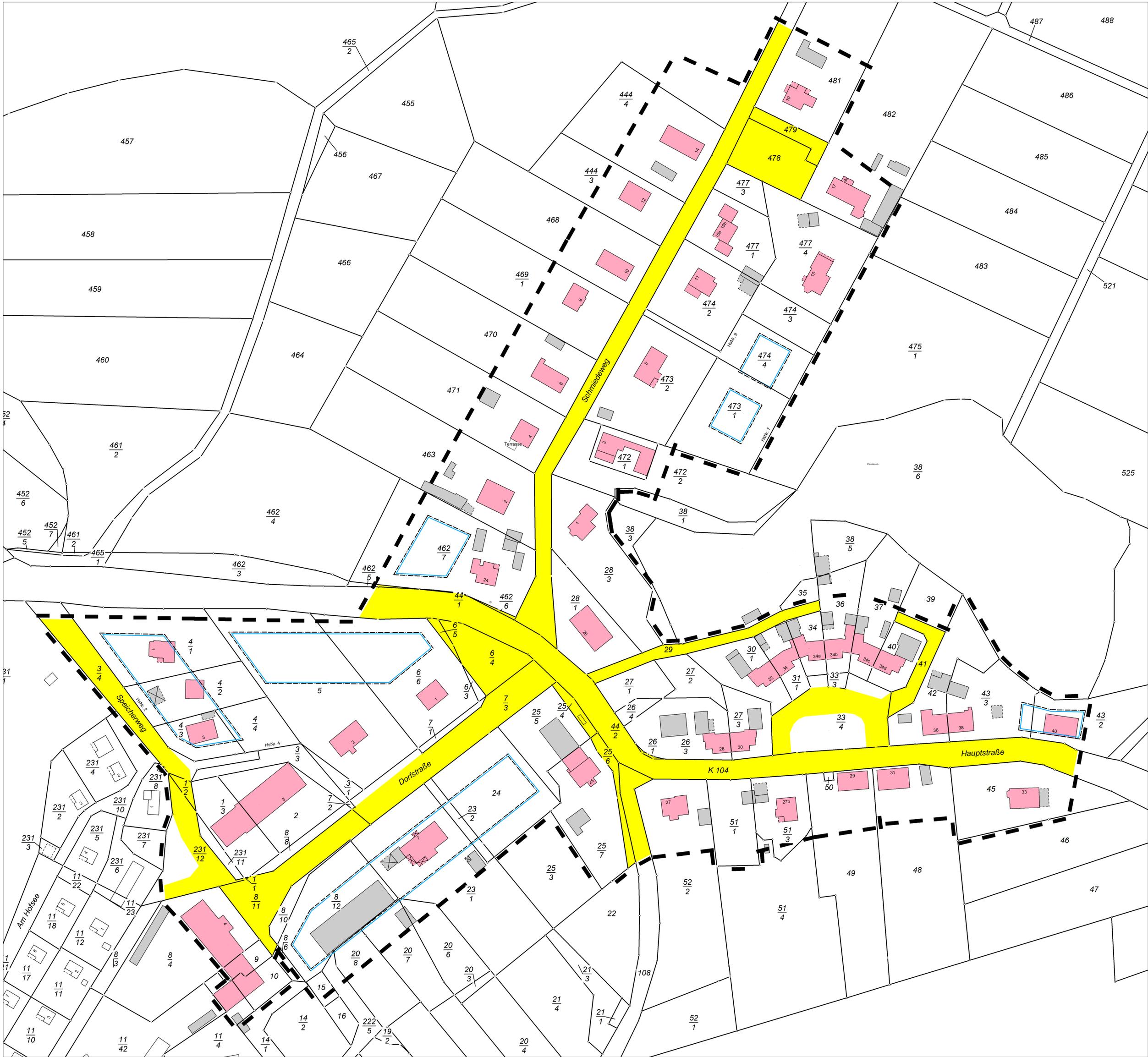
1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Langen Brütz stimmt einer 2. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Langen Brütz für den Ort Kritzow zu.

Änderungen Planzeichnung:

Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil  
Änderung vorhandener Baufenster  
Korrektur von Verkehrsflächen / Nutzungsarten

2. Das Planverfahren wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.
3. Die 2. Änderung des B-Plans Nr. 1 ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
4. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
5. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).







## Gemeinde Langen Brütz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV LaB GV 074/17 <b>Datum:</b> 14.09.2017 <b>Status:</b> öffentlich
<b>Selbsteinschätzung der Gemeinde Langen Brütz nach dem Gemeindeleitbildgesetz MV</b>	
<b>Fachbereich:</b>	<b>Amtsvorsteherin</b>
<b>Sachbearbeiter/-in:</b>	<b>Frau Isbarn</b>

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Langen Brütz (Entscheidung)	18.10.2017

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Die Gemeinde Langen Brütz hat sich unter Zugrundelegung der Handreichung des Städte- und Gemeindetages M-V zur Punktebewertung nach dem Gemeindeleitbildgesetz M-V selbst eingeschätzt.

Vorbereitet wurde dies durch Bürgermeister Weinke. Eine Vorberatung fand in der Gemeindevertretung am 06.09.2017 und in einer Einwohnerversammlung am 27.09.2017 statt.

Im Ergebnis, dass als Anlage 1 beigefügt ist, erreicht die Gemeinde Langen Brütz 68 von 100 möglichen Punkten.

Damit ist die Gemeinde zukunftsfähig und kann selbständig bleiben.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

ohne

### **Anlage/n:**

Anlage 1: Selbsteinschätzung

Anlage 2: Kriterium Ic

Anlage 3: Handreichung des StGT MV zur Punktebewertung

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Langen Brütz bestätigt das Ergebnis von 68 Punkten der als Anlage 1 beigefügten Selbsteinschätzung nach dem Gemeindeleitbildgesetz MV.

Die Gemeinde ist zukunftsfähig und kann und möchte selbständig bleiben.

# Selbsteinschätzung Gemeinde Langen Brütz

I.	Qualität und Quantität der Aufgabenwahrnehmung	Ausführungen	Erreichte Punkte
I. a)	pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben	<p>Die freiwillige Feuerwehr kann keine durchgehende Tageseinsatzbereitschaft (2/8) mit der Besetzung aller Funktionen (auch Atemschutz) gewähren.                      Die freiwillige Feuerwehr kann ein Löschgruppenfahrzeug LF 16-12 vorweisen.                      Insgesamt sind 6 aktive Mitglieder in der freiwilligen Feuerwehr.                      Das Gerätehaus entspricht der UVV.                      1 von 4 Punkten</p> <p>Der pflichtigen Aufgabe der Ab- und Wasserversorgung wird als Mitglied des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Schweriner Umland“ nachgekommen. Da die Gemeinde Mitglied und gleichzeitig Miteigentümerin im Zweckverband ist, sieht sie diese Aufgabe als realisiert. Auf Grund der abweichenden Sichtweise der Koordinierungsstelle Gemeinde – Leitbildgesetz werden aber keine Punkte vergeben.                      0 von 2 Punkten</p> <p>Die Gemeinde ist mit anderen Gemeinden Verbandsmitglied und Träger des Schul- und Kindertagesstättenverbandes „Cambs / Leezen“. Die sanierten und inklusionsfähigen Schulen in Cambs und Leezen sind bestandssicher. Da die Gemeinde Mitglied und gleichzeitig Miteigentümerin im Verband ist, sieht sie diese Aufgabe als realisiert. Auf Grund der abweichenden Sichtweise der Koordinierungsstelle Gemeinde – Leitbildgesetz werden aber keine Punkte vergeben.                      0 von 2 Punkten</p> <p>Die Gemeindestraßen weisen geringe Rückstände in der Unterhaltung auf und befinden sich demnach in einen ordnungsgemäßen Zustand.                      1 von 2 Punkten</p>	<b>2/10</b>

I. b)	freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben	<p>In der Gemeinde arbeiten 5 aktive Vereine mit einem Mitgliederanteil von ca. 50 % der Einwohner. Es werden im Jahr ca. 30 Veranstaltungen durchgeführt.</p> <p>Die Gemeinde unterstützt die Vereine jährlich mit 4.500 €.</p> <p>2 von 3 Punkten für Kulturangebote 1 von 2 Punkten für Sportangebote 2 von 3 Punkten für Angebote Senioren/Jugendliche/Kinder</p>	<b>5/8</b>
I. c)	Relation zwischen Selbstverwaltungskosten u. erfüllten Aufgaben	<p>Aufwandsentschädigung insgesamt: 6.700,00 € Selbstverwaltungskosten: 210.300,00 €</p>	<b>7/7</b>

II.	Vitalität u. Verbundenheit der örtlichen Gemeinschaft	Ausführungen	Erreichte Punkte
II. a)	ehrenamtliches Engagement	<p>Im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements werden jährlich folgende typische Feste &amp; Kulturveranstaltungen organisiert und umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Osterfeuer</li> <li>- Anangeln</li> <li>- Reitjagd</li> <li>- Maibaumaufstellen</li> <li>- Seniorenausflüge</li> <li>- Glassammlertreffen</li> <li>- Sportfest für Jedermann</li> <li>- Osterfeuer</li> <li>- Vereinsfeste</li> <li>- Kürbisfest</li> <li>- Weihnachtsbaumaufstellen</li> <li>- Seniorenweihnachtsfeier</li> <li>- Jubiläumsfeste (675-Jahrfeier Langen Brütz im Jahr 2010 und 700-Jahrfeier Kritzow im Jahr 2017)</li> <li>- Filmnachmittage</li> <li>- Theaterbesuche</li> </ul> <p>Zudem finden freiwillige Arbeitseinsätze zur Erhaltung der Infrastruktur statt.</p>	<b>4/4</b>
II. b)	gemeindliches Leben	<p>In der Gemeinde gibt es einen ortsübergreifenden Seniorenverein.</p> <p>Fast alle Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine sind offene Veranstaltungen an denen Jedermann teilnehmen kann.</p>	<b>2/3</b>
II. c)	Vereinsleben	<p>In der Gemeinde arbeiten 5 aktive Vereine mit einem Mitgliederanteil von ca. 50 % der Einwohner. Es werden im Jahr über 30 Veranstaltungen durchgeführt.</p>	<b>4/4</b>

II. d)	Begegnungsstätten	In der Gemeinde befinden sich Einrichtungen in privater und kommunaler Trägerschaft. Zu ihnen gehören nachstehende: Dorfgemeinschaftshaus: 1 Hotel- und Gastronomiebetriebe: 1 Kirchengemeinde: 1 Spielplätze: 1	<b>3/4</b>
--------	-------------------	--	------------

		Naturlehrpfade: 2 Badeanstalt: 1 Badestelle: 1	
II. e)	bauliche Entwicklung	<p>Gute Fremdenverkehrsinfrastruktur</p> <p>Derzeit bestehen ein Flächennutzungsplan, 7 rechtskräftige Bebauungspläne, sowie 1 Abrundungssatzung mit einer Ergänzung.</p> <p>Zukünftig ist mit einer Stagnation der baulichen Entwicklung zu rechnen, da aufgrund des Raumentwicklungskonzeptes des Landes keine zusätzlichen Bebauungsflächen ausweisbar sind.</p> <p>Die Gemeinde hat keinen Wohnungsleerstand aufzuweisen, im Gegenteil, es besteht eine große Nachfrage nach Baugrundstücken.</p> <p>Auch das umfangreiche örtliche Radwanderverkehrsnetz ist zu erwähnen, welches ständig ergänzt und sorgfältig instandgehalten wird.</p>	<b>3/4</b>
II. f)	Zuzugsrate	<p>Im Zeitraum von 2013 bis 2015 verzeichnete unsere Gemeinde eine Anzahl von 91 Zuzügen.</p> <p>In Relation zu unserer Einwohnerzahl vom 31.12.2015 (471), kann demnach eine durchschnittliche Zuzugsrate der letzten drei Jahre pro 100 Einwohner von 19 Einwohnern verzeichnet werden.</p>	<b>2/4</b>
II. g)	Belange Behinderter	<p>Es werden die Belange der Behinderten in öffentlichen Einrichtungen (Gemeindezentrum) vollumfänglich beachtet.</p>	<b>1/2</b>

III.	Zustand der örtlichen Demokratie	Ausführungen	Erreichte Punkte
III. a)	Wahlbeteiligung	Bei der letzten Kommunalwahl im Jahr 2014 waren insgesamt 404 Einwohner wahlberechtigt. Insgesamt 270 Einwohner gingen zu Wahl und stimmten ab. Dies entspricht einer Wahlbeteiligung von 66,83 %.	<b>5/6</b>
III. b)	Kandidatenzahl für die Wahl der GV	Zu den Kommunalwahlen 2014 gab es in der Gemeinde 7 Kandidaten für 6 Sitze. Demnach war das Verhältnis Bewerber/Mandaten „größer 1“.	<b>3/5</b>
III. c)	Kandidatenzahl für die Wahl des Bürgermeisters	Zu den Kommunalwahlen 2014 stellte sich in der Gemeinde der Amtsinhaber zur Wiederwahl. Außerdem gab es noch einen weiteren Kandidaten. Der Amtsinhaber wurde wiedergewählt.	<b>3/3</b>
III. d)	Widerstand gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen	Keine Vereinigungen u. ä. bzw. verfassungsfeindliche Bestrebungen	<b>3/3</b>
III. e)	aktive politische Strukturen	Keine aktiven politischen Strukturen außerhalb der Wahlkampfzeit.	<b>0/3</b>
III. f)	wichtige Entscheidungen	<p>Folgende „wichtige“ Entscheidungen nach dem GleitbildG wurden im Zeitraum 2012 – 2016 getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neubau des Radweges zwischen Langen Brütz und Kritzow</li> <li>- Grundlegende Sanierung und Erneuerung der Badeanstalt am Cambser See und Neubau der Steganlage und einer Badeinsel</li> <li>- Planungen zur Erweiterung des Radwegeverkehrsnetzes</li> <li>- Mitwirkung bei der Planung zur Neuerrichtung eines Landeswanderweges im engen Zusammenwirken mit dem LUNG M-V</li> </ul>	<b>4/5</b>

<b>IV.</b>	<b>Dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit</b>	<b>Ausführungen</b>	<b>Erreichte Punkte</b>
IV. a)	RUBIKON	Die Bewertung nach RUBIKON erfolgt auf der Grundlage des Haushaltsplans 2017. Die Leistungsfähigkeit wurde demnach als „gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit“ eingestuft.	<b>9/9</b>
IV. b)	Steuerkraft	Die durchschnittliche Steuerkraftmesszahl innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Stichtag beträgt für unsere Gemeinde pro Einwohner 611,68 €.	<b>3/5</b>
IV. c)	Sozialversicherungspflichtige Entwicklung	Die Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse ist in unserer Gemeinde mit -1,06 % sehr gering rückläufig.	<b>2/5</b>
IV. d)	Amtsstruktur	Das Amt Crivitz hat mit Stand 31.12.2015 insgesamt 24.825 Einwohner und verwaltet insgesamt 17 amtsangehörige Gemeinden.	<b>3/6</b>
		<b>GESAMTPUNKTZAHL</b>	<b>67</b>

Gemeinde	Saldo aller Teilhaushalte	davon Saldo des Teilhaushaltes Finanzen	Summe der Teilhaushalte ohne Finanzen	davon Summe aller Entschädigungen für Gemeindeorgane
Langen Brütz	0,00	210.300,00	-210.300,00	6.700,00

Verhältnis zwischen Selbstverwaltungskosten und Aufwandsentschädigungen	-3,185924869
---	--------------

\* alle Angaben beziehen sich auf die Planzahlen im Ergebnishaushalt 2017

<b>Erträge aus der Auflösung von Sonderposten</b>	<b>geplantes Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen</b>
87.700,00	0,00

## Vorbemerkungen:

Die vorliegende Handreichung stellt eine Hilfestellung für die Vornahme und Bewertung der nach §§ 2 und 3 des Gemeinde-Leitbildgesetzes vorzunehmenden **Selbsteinschätzung** aller amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden dar. Entwickelt wurde die Handreichung im Rahmen eines Workshops des Städte- und Gemeindetages, an dem die Koordinatoren samt ihrer Unterstützungskräfte, die Leiter der unteren Rechtsaufsichtsämter sowie Mitarbeiter des Kommunalverfassungsreferats des Innenministeriums teilgenommen haben. Im Interesse aussagekräftiger, möglichst objektiver und landesweit vergleichbarer Ergebnisse der gemeindlichen Selbsteinschätzung empfehlen sowohl der Städte- und Gemeindegtag als auch die sechs Koordinatoren einvernehmlich, der Selbsteinschätzung dieses Bewertungssystem zu Grunde zu legen.

Das Innenministerium hat nochmals versichert, dass das Ergebnis der Selbsteinschätzung lediglich eine Grundlage für eine eigenverantwortliche Entscheidung über freiwillige Fusionen darstellt (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 GLeitbildG). Gesetzliche oder administrative Gemeindefusionen („Zwangsfusionen“), die auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung zumindest für die laufende Legislaturperiode ohnehin ausgeschlossen sind, können schon verfassungsrechtlich (Art. 3 GG) nicht davon abhängig gemacht werden, wie die betreffende Gemeinde subjektiv ihre Zukunftsfähigkeit beurteilt. Es besteht insofern keine Veranlassung, die Selbsteinschätzungen mit dem Ziel durchzuführen, die eigene Situation in einem besseren Licht darzustellen, als es sachlich und objektiv geboten wäre.

Im eingangs erwähnten Interesse an einer Objektivierung der Selbsteinschätzung haben sich die Koordinatoren auf ein Punktesystem verständigt, bei dem in den für amtsangehörige Gemeinden relevanten Leitbildbereichen (Ziffern I bis IV des Leitbildes) maximal 100 Punkte vergeben werden können. Entsprechend der Intention des Gesetzgebers, keinem der vier im Leitbild verankerten Themenbereiche eine herausgehobene Bedeutung einzuräumen, haben sich die Koordinatoren auf eine gleichmäßige Verteilung der 100 Punkte auf die vier Themenbereiche geeinigt. In jedem Themenbereich können also maximal 25 Punkte erreicht werden. Die Verteilung dieser Punkte auf die einzelnen Kriterien erfolgt nicht gleichmäßig, sondern stellt das Ergebnis einer einvernehmlichen Übereinkunft über die sachlich gebotene Priorisierung nach der jeweiligen Bedeutung der Einzelkriterien dar. Auch die Festlegung, welcher konkrete Befund in den Gemeinden bei dem jeweiligen Kriterium zum Erlangen eines bestimmten Punktwerts führt, wurde auf diese Weise festgelegt. Maßgeblich war hierbei der im Leitbild zum Ausdruck kommende Wille des Gesetzgebers, die Hürde zur Zukunftsfähigkeit als überwunden anzusehen – und damit korrespondierend mehr als die Hälfte der zu vergebenden Punkte für das jeweilige Kriterium zu vergeben –, wenn die im Einzelkriterium genannte Voraussetzung gerade noch erreicht wird.

Heißt es zum Beispiel unter III. a): „Die Mehrheit der Bürger beteiligte sich bei der letzten Wahl zur Gemeindevertretung an der demokratischen Willensbildung“, dann resultiert daraus, dass mehr als die Hälfte der erreichbaren Punkte (also 4 von 6) erst dann vergeben werden, wenn die Wahlbeteiligung über 50% lag. Die weiteren Abstufungen wurden von den sich so ergebenden Ausgangswerten so vorgenommen, dass sich eine möglichst idealtypische Verteilung (Gaußsche Normalverteilung) ergibt. Das heißt, dass mittlere Punktwerte häufiger erreicht werden als niedrige oder hohe Punktwerte.

Für eine Gesamtauswertung der Selbsteinschätzung werden die in den Einzelkriterien erreichten Punkte addiert. Liegt die Summe der Punkte über 50 kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde – ggf. gerade noch – zukunftsfähig ist. Jeder Gemeinde steht es allerdings – gerade bei einer nur knappen Überschreitung dieses Wertes – frei, dennoch nicht von einer Zukunftsfähigkeit in den bestehenden Gemeindegrenzen auszugehen, weil bspw. in einem

von der Gemeinde als besonders wichtig erachtetem Themenbereich nur wenige Punkte erreicht wurden oder eine negative Entwicklung in einzelnen Bereichen zu erwarten ist. Auch Gemeinden, die auf der Grundlage des erreichten Punktwertes von der Zukunftsfähigkeit ihrer Struktur ausgehen, sollten in Ansehung der Situation benachbarter Gemeinden darüber entscheiden, ob sie dennoch für Fusionen offenstehen, um tragfähige Gemeindestrukturen ggf. auch jenseits der bestehenden eigenen Gemeindegrenzen zu ermöglichen.

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung
I.	<b>Qualität und Quantität der Aufgabenwahrnehmung</b>				
I. a)	pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben	ja	10	je max. 4 Pkt. für eine personell u. technisch gut ausgestattete sowie durchgehend einsatzbereite Feuerwehr (inkl. Jugendfeuerwehr) 2 Pkt. für eine eigenständige Ab-/Wasserversorgung 2 Pkt. für eine eigenständige und bestandssichere Schulstruktur 2 Pkt. für den ordnungsgemäßen Zustand der Gemeindestraßen	(reduzierte) Punkte für eine Aufgabenerfüllung in kommunaler Zusammenarbeit werden nur vergeben, wenn die Gemeinde selbst die Einrichtung betreibt, und durch andere Gemeinden nur eine Mitnutzung erfolgt oder sich die Einrichtung vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde befindet (z.B. Schule in Trägerschaft des Amtes)
I. b)	freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben	ja	8	je max. 3 Pkt. für ausreichende Kulturangebote 2 Pkt. für ausreichende Sportangebote 3 Pkt. für ausreichende Angebote für Senioren/Jugendliche/Kinder (sofern nicht bereits unter Kulturangeboten oder Sport beachtet)	Hier kommt es auf die Impulsgebung durch die Gemeinde(-organe) an. Eine Aufgabenerfüllung in allein ehrenamtlicher Initiative der Bürger unterfällt II. a) Für kommunale Zusammenarbeit gibt es auch, aber reduzierte Punkte, für die dienstleistende /erfüllende Gemeinde ein wenig mehr. Da Kindertagesstättenförderung eine Pflichtaufgabe der LK ist, gehört eine Kita in der Gemeinde in diesen Bereich. Bei freien Trägern als Kitaträger ist der Punktanteil reduziert- je nach gemeindlichen Impuls (z.B. durch gemeindliche Gebäude). Wenn diese Impulse fehlen, kann die Kita noch als Begegnungsstätte in II.d berücksichtigt werden.
I. c)	Relation zwischen Selbstverwaltungskosten u. erfüllten Aufgaben	tw. ja	7	Relation zwischen Selbstverwaltungskosten (Entschädigungen bzw. Sitzungsgelder) u. dem finanziellen Aufwand für Selbstverwaltungsaufgaben (Effizienz) 0 Pkt., wenn die Verwaltungskosten den Aufwand für die Aufgabenerfüllung übersteigt; 7 Pkt., wenn der Anteil der Selbstverwaltungskosten bei unter 10% liegt.	Über die Punkteabstufung soll eine abschließende Verständigung erfolgen, wenn erste empirische Daten vorliegen. Hier sollen die produktbezogenen Netto-Aufwendungen des Ergebnishaushalts zu Grunde gelegt werden (Investitionen werden dabei über die Abschreibungen berücksichtigt). Verwaltungskosten des Amtes bleiben unberücksichtigt.

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung
<b>II.</b>	<b>Vitalität u. Verbundenheit der örtlichen Gemeinschaft</b>				
II. a)	ehrenamtliches Engagement	ja	4	Finden in der Gemeinde typische Veranstaltungen wie Feste, freiwillige Arbeitseinsätze, Flohmärkte, Kulturveranstaltungen oder Ähnliches statt? bis zu 4 Pkt. bei einer hohen Anzahl solcher Veranstaltungen mit einer breiten Zielgruppe	Hier kommt es auf die Impulsgebung durch die Einwohnerschaft an. Bepunktet wird insbesondere, ob alle Bevölkerungsgruppen durch die Veranstaltungen erreicht werden. 4 Pkt. werden nur vergeben, wenn nicht lediglich Festveranstaltungen/ Feiern durchgeführt werden.
II. b)	gemeindliches Leben	ja	3	max. 3 Pkt., wenn es aktives Gemeindeleben gibt, das überwiegend von gesamtgemeindlichen Aktivitäten gekennzeichnet ist. Je mehr Aktivitäten es gibt, die sich überwiegend auf einzelne Ortsteile erstrecken, desto weniger Punkte werden vergeben.	
II. c)	Vereinsleben	ja	4	0 Pkt. ohne Verein bis max. 4 Pkt. für eine hohe, breit gefächerte und mitgliederreiche Anzahl von Vereinen	Bei der Punktevergabe soll nicht auf die bloße Anzahl der Vereine abgestellt werden, sondern vornehmlich auf qualitative Aspekte: Gibt es ein breites Spektrum der Vereinstätigkeiten? Wie viel aktive Mitglieder haben die Vereine? Wirken die Vereine nur für ihre Mitglieder oder auch für die Allgemeinheit? Als Vereinsaktivitäten können hier auch Aktivitäten der Feuerwehr (außerhalb des Brandschutzes) oder der Kirchengemeinden einbezogen werden.
II. d)	Begegnungsstätten	ja	4	0 Pkt. ohne entsprechende Einrichtungen bis max. 4 Pkt. bei einer hohen Anzahl von Begegnungsstätten	Hierbei geht es um Einrichtungen in privater Trägerschaft. Dies sind bspw. Bäcker, Friseur, Geschäfte, Gaststätten, Sportstätten, Arztpraxen. Bepunktet werden die Anzahl und das - möglichst breit gefächerte - Spektrum. Maßgeblich ist hier die absolute Anzahl, also kein relativer Befund in Ansehung der Einwohnerzahl der Gemeinde. (=> gleiches Prüfraster für alle Gemeinden!)

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung																						
II. e)	bauliche Entwicklung	ja	4	0 Pkt. bei Stagnation der baulichen Entwicklung bis max. 4 Pkt. bei starker baulicher Entwicklung	Zu den baulichen Entwicklungen zählen Beschlüsse über B-Pläne (in jüngerer Zeit), tatsächliche Bautätigkeiten sowie Gewerbeansiedlungen. Einzubeziehen ist auch ein Leerstand von Wohnungen oder das Vorhandensein unverkäuflicher Gewerbeflächen und Baugrundstücke.																						
II. f)	Zuzugsrate	nein	4	<p>durchschnittliche Zuzüge innerhalb der letzten drei Jahre pro 100 Einwohner</p> <table border="1" data-bbox="952 555 1487 699"> <tr> <td>mehr als 30</td> <td>4 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>mehr als 20</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>mehr als 15</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>mehr als 10</td> <td>1 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>10 oder weniger</td> <td>0 Pkt.</td> </tr> </table>	mehr als 30	4 Pkt.	mehr als 20	3 Pkt.	mehr als 15	2 Pkt.	mehr als 10	1 Pkt.	10 oder weniger	0 Pkt.	<table border="1" data-bbox="1518 507 1839 727"> <thead> <tr> <th>Punkte</th> <th>Gemeinden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 Pkt.</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>1 Pkt.</td> <td>187</td> </tr> <tr> <td>2 Pkt.</td> <td>324</td> </tr> <tr> <td>3 Pkt.</td> <td>197</td> </tr> <tr> <td>4 Pkt.</td> <td>33</td> </tr> </tbody> </table> <p>Ausgehend vom Stichtag 31.12.2015 wurden die Zuzugsraten 2013 bis 2015 zugrunde gelegt. Diese werden <b>nicht</b> mit den Wegzügen oder Geburten-/Sterbefällen verrechnet: Nur die Zuzüge sind Indikator für die Attraktivität der Gemeinde als Wohnort. Bei besonderen Fallkonstellationen (Verzerrungen durch Erstaufnahmeeinrichtungen, Alten- und Pflegeeinrichtungen) bedarf es einer Bereinigung des Ergebnisses.</p>	Punkte	Gemeinden	0 Pkt.	12	1 Pkt.	187	2 Pkt.	324	3 Pkt.	197	4 Pkt.	33
mehr als 30	4 Pkt.																										
mehr als 20	3 Pkt.																										
mehr als 15	2 Pkt.																										
mehr als 10	1 Pkt.																										
10 oder weniger	0 Pkt.																										
Punkte	Gemeinden																										
0 Pkt.	12																										
1 Pkt.	187																										
2 Pkt.	324																										
3 Pkt.	197																										
4 Pkt.	33																										
II. g)	Belange Behinderter	ja	2	0 Pkt. bei gravierenden Mängeln oder Rückstand 1 Pkt. bei angemessener Beachtung 2 Pkt. bei erweiterter und besonderer Beachtung der Belange Behinderter	Bei einer angemessenen Beachtung sollten zumindest die öffentlichen Einrichtungen barrierefrei sein. Eine erweiterte und besondere Beachtung liegt vor, wenn bspw. Blindenwege u. -ampeln, spez. Rollstuhlwege o. Ä. vorhanden sind. Positiv berücksichtigt werden Einrichtungen oder Veranstaltungen, die sich vorrangig an Menschen mit Behinderungen richten.																						

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung																										
III.	<b>Zustand der örtlichen Demokratie</b>																														
III. a)	Wahlbeteiligung	nein	6	<table border="1"> <tr><td>ab 75%:</td><td>6 Pkt.</td></tr> <tr><td>Ab 60%:</td><td>5 Pkt.</td></tr> <tr><td>Ab 50%:</td><td>4 Pkt.</td></tr> <tr><td>Ab 45%:</td><td>3 Pkt.</td></tr> <tr><td>Ab 40%:</td><td>2 Pkt.</td></tr> <tr><td>Ab 30%:</td><td>1 Pkt.</td></tr> </table>	ab 75%:	6 Pkt.	Ab 60%:	5 Pkt.	Ab 50%:	4 Pkt.	Ab 45%:	3 Pkt.	Ab 40%:	2 Pkt.	Ab 30%:	1 Pkt.	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Punkte</th> <th>Gemeinden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1 Pkt.</td><td>32</td></tr> <tr><td>2 Pkt.</td><td>70</td></tr> <tr><td>3 Pkt.</td><td>104</td></tr> <tr><td>4 Pkt.</td><td>316</td></tr> <tr><td>5 Pkt.</td><td>209</td></tr> <tr><td>6 Pkt.</td><td>22</td></tr> </tbody> </table> <p>Die Wahlbeteiligung bei der letzten Kommunalwahl im Jahr 2014 lag zwischen 30% und 93%. Bei Gemeinden, die nach der Kommunalwahl Fusionen durchgeführt haben, wird eine fiktive Wahlbeteiligung (errechnet aus der Addition der Wahlberechtigten/Wähler) zugrunde gelegt.</p>	Punkte	Gemeinden	1 Pkt.	32	2 Pkt.	70	3 Pkt.	104	4 Pkt.	316	5 Pkt.	209	6 Pkt.	22
ab 75%:	6 Pkt.																														
Ab 60%:	5 Pkt.																														
Ab 50%:	4 Pkt.																														
Ab 45%:	3 Pkt.																														
Ab 40%:	2 Pkt.																														
Ab 30%:	1 Pkt.																														
Punkte	Gemeinden																														
1 Pkt.	32																														
2 Pkt.	70																														
3 Pkt.	104																														
4 Pkt.	316																														
5 Pkt.	209																														
6 Pkt.	22																														
III. b)	Kandidatenzahl für die Wahl der Gemeindevertretung (ohne den ehrenamtlichen Bürgermeister)	nein	5	Verhältnis Bewerber / Mandate <table border="1"> <tr><td>größer 3</td><td>5 Pkt.</td></tr> <tr><td>größer 2</td><td>4 Pkt.</td></tr> <tr><td>größer 1</td><td>3 Pkt.</td></tr> <tr><td>genau 1</td><td>2 Pkt.</td></tr> <tr><td>größer - gleich 2/3</td><td>1 Pkt.*</td></tr> <tr><td>weniger (=Wahlausfall)</td><td>0 Pkt.*</td></tr> </table> <p>* vgl. § 44 Abs. 4 LKWG</p>	größer 3	5 Pkt.	größer 2	4 Pkt.	größer 1	3 Pkt.	genau 1	2 Pkt.	größer - gleich 2/3	1 Pkt.*	weniger (=Wahlausfall)	0 Pkt.*	Bitte beachten: In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden verringert sich die Anzahl der Mandate um eins (vgl. § 60 Abs. 2 LKWG). D.h., in Gemeinden mit z.B. weniger als 500 EW benötigt man lediglich für sechs Mandate Kandidaten. Bspw. werden dann bei 19 Kandidaten 5 Pkt. vergeben.														
größer 3	5 Pkt.																														
größer 2	4 Pkt.																														
größer 1	3 Pkt.																														
genau 1	2 Pkt.																														
größer - gleich 2/3	1 Pkt.*																														
weniger (=Wahlausfall)	0 Pkt.*																														
III. c)	Kandidatenzahl für die Wahl des Bürgermeisters	nein	3	Verhältnis Bewerber / Mandate <table border="1"> <tr><td>2 oder mehr Kandidaten</td><td>3 Pkt.</td></tr> <tr><td>Amtsinhaber stand allein zur Wiederwahl</td><td>2 Pkt.</td></tr> <tr><td>1 Kandidat (nicht Amtsinhaber)</td><td>1 Pkt.</td></tr> <tr><td>kein Kandidat</td><td>0 Pkt.</td></tr> </table>	2 oder mehr Kandidaten	3 Pkt.	Amtsinhaber stand allein zur Wiederwahl	2 Pkt.	1 Kandidat (nicht Amtsinhaber)	1 Pkt.	kein Kandidat	0 Pkt.																			
2 oder mehr Kandidaten	3 Pkt.																														
Amtsinhaber stand allein zur Wiederwahl	2 Pkt.																														
1 Kandidat (nicht Amtsinhaber)	1 Pkt.																														
kein Kandidat	0 Pkt.																														

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung
III. d)	Widerstand gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen	ja	3	Bis zu 3 Pkt., wenn aktiv und friedlich Widerstand gegen offenkundige Verfassungsgegner geleistet wird. Gemeinden, in denen keine verfassungsfeindliche Bestrebungen auftreten, erhalten 3 Pkt.	Mit einfließen in die Bewertung soll, ob es dauerhaften Widerstand in Form von Vereinigungen o. ä. oder nur zeitlich begrenzten bzw. gelegentlichen Widerstand gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen gibt.
III. e)	aktive politische Strukturen	ja	3	Bis zu 3 Pkt. nur, wenn es auf dem Gebiet der Gemeinde dauerhaft mindestens zwei Ortsvereine und/oder regelmäßige Veranstaltungen von Parteien gibt, soll die Höchstpunktzahl vergeben werden.	Hier geht es <b>nicht</b> um Aktivitäten der Gemeindeorgane oder Fraktionen, sondern um politische Aktivitäten von Parteien oder Wählervereinigungen außerhalb des Wirkens in Sitzungen der gemeindlichen Gremien. Aktivitäten während der Wahlkampfzeiten bleiben hier außer Betracht (vgl. Leitbild).
III. f)	wichtige Entscheidungen	ja	5	5 Pkt. werden erreicht, wenn fünf oder mehr wichtige Entscheidungen aus dem im Leitbild aufgeführten Katalog getroffen wurden.	Maßgeblich ist dabei ein Fünf-Jahreszeitraum (2012 bis 2016). Entscheidungen, die lediglich eine Instandhaltung ohne substanzielle Verbesserung beinhalten, bleiben außer Betracht, da sie nur dem Erhalt dienen und keine wichtige politische Gestaltung darstellen. Entsprechendes gilt für Investitionen, die keine nennenswerte Bedeutung haben (wertende Betrachtung).

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung										
IV.	<b>Dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit</b>														
IV. a)	RUBIKON	nein	9	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="954 363 1317 419">gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit</td> <td data-bbox="1317 363 1491 419">9 Pkt.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="954 419 1317 475">eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit</td> <td data-bbox="1317 419 1491 475">7 Pkt.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="954 475 1317 531">gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit</td> <td data-bbox="1317 475 1491 531">5 Pkt.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="954 531 1317 643">weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit, aber mittelfristig nachhaltiger jahresbezogener Haushaltsausgleich</td> <td data-bbox="1317 531 1491 643">3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="954 643 1317 754">weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit u. auch mittelfristig kein jahresbezogener Haushaltsausgleich</td> <td data-bbox="1317 643 1491 754">0 Pkt.</td> </tr> </table>	gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit	9 Pkt.	eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit	7 Pkt.	gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit	5 Pkt.	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit, aber mittelfristig nachhaltiger jahresbezogener Haushaltsausgleich	3 Pkt.	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit u. auch mittelfristig kein jahresbezogener Haushaltsausgleich	0 Pkt.	<p>Der Bewertung ist grundsätzlich die Datenauswertung aus RUBIKON für die Haushaltsplanung 2017 zu Grunde zu legen. Die Datenauswertung stellt ab dem Haushaltsjahr 2017 eine verbindliche Anlage zum Haushaltsplan dar und liegt daher jeder Gemeinde vor. Eine abweichende Bewertung kann im Interesse möglichst realistischer Daten erfolgen, wenn die (vorläufigen) Ist-Ergebnisse aus Haushaltsvorjahren erheblich von der Haushaltsplanung abweichen und deshalb von einer abweichenden Leistungsstufe auszugehen ist. In diesem Fall sollten die vorläufigen Ergebnisse im RUBIKON-Datensatz für den Jahresabschluss 2015 oder 2016 erfasst werden und ein entsprechender Hinweis im Bemerkungsfeld der Kommune erfolgen.</p> <p>Für die Differenzierung zwischen der 4. (3 Pkt.) und 5. (0 Pkt.) Kategorie kommt es auf den jahresbezogenen Ausgleich des Finanzhaushalts (Muster 7, Spalte 3 Nummer 47) bzw. der Finanzrechnung (Muster 13, Spalte 9, Nummer 47) und des Ergebnishaushalts (Muster 6, Spalte 3, Nummer 31) bzw. der Ergebnisrechnung (Muster 12, Spalte 9, Nummer 31) an, wobei noch nicht in der Finanzplanung enthaltene Haushaltssicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.</p>
gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit	9 Pkt.														
eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit	7 Pkt.														
gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit	5 Pkt.														
weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit, aber mittelfristig nachhaltiger jahresbezogener Haushaltsausgleich	3 Pkt.														
weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit u. auch mittelfristig kein jahresbezogener Haushaltsausgleich	0 Pkt.														

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung																																
IV. b)	Steuerkraft	nein	5	<p>durchschnittliche Steuerkraftmesszahl innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Stichtag pro Einwohner</p> <table border="1"> <tr><td>über 865,85 €</td><td>(150%)</td><td>5 Pkt.</td></tr> <tr><td>über 692,68 €</td><td>(120%)</td><td>4 Pkt.</td></tr> <tr><td>über 519,50 €</td><td>(90%)</td><td>3 Pkt.</td></tr> <tr><td>über 404,06 €</td><td>(70%)</td><td>2 Pkt.</td></tr> <tr><td>über 288,62 €</td><td>(50%)</td><td>1 Pkt.</td></tr> <tr><td>€ oder weniger</td><td></td><td>0 Pkt.</td></tr> </table>	über 865,85 €	(150%)	5 Pkt.	über 692,68 €	(120%)	4 Pkt.	über 519,50 €	(90%)	3 Pkt.	über 404,06 €	(70%)	2 Pkt.	über 288,62 €	(50%)	1 Pkt.	€ oder weniger		0 Pkt.	<p>Gemessen an dem Landesdurchschnitt der Steuerkraftmesszahl für drei Jahre (2013 bis 2015) in Höhe von <b>577,23 €</b> pro Einwohner ergibt sich folgende Verteilung. Dadurch erfolgt zumindest eine ansatzweise Nivellierung statistischen Ausreißer. (s. Datenblatt)</p> <table border="1"> <thead> <tr><th>Punkte</th><th>Gemeinden</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>0 Pkt.</td><td>20</td></tr> <tr><td>1 Pkt.</td><td>162</td></tr> <tr><td>2 Pkt.</td><td>245</td></tr> <tr><td>3 Pkt.</td><td>196</td></tr> <tr><td>4 Pkt.</td><td>76</td></tr> <tr><td>5 Pkt.</td><td>54</td></tr> </tbody> </table>	Punkte	Gemeinden	0 Pkt.	20	1 Pkt.	162	2 Pkt.	245	3 Pkt.	196	4 Pkt.	76	5 Pkt.	54
über 865,85 €	(150%)	5 Pkt.																																			
über 692,68 €	(120%)	4 Pkt.																																			
über 519,50 €	(90%)	3 Pkt.																																			
über 404,06 €	(70%)	2 Pkt.																																			
über 288,62 €	(50%)	1 Pkt.																																			
€ oder weniger		0 Pkt.																																			
Punkte	Gemeinden																																				
0 Pkt.	20																																				
1 Pkt.	162																																				
2 Pkt.	245																																				
3 Pkt.	196																																				
4 Pkt.	76																																				
5 Pkt.	54																																				
IV. c)	Sozial-versicherungspflichtige Entwicklung	nein	5	<table border="1"> <tr><td>mehr als 10% Zuwachs</td><td>5 Pkt.</td></tr> <tr><td>mehr als 5% Zuwachs</td><td>4 Pkt.</td></tr> <tr><td>0% oder mehr Zuwachs</td><td>3 Pkt.</td></tr> <tr><td>5% oder weniger Verlust</td><td>2 Pkt.</td></tr> <tr><td>10% oder weniger Verlust</td><td>1 Pkt.</td></tr> <tr><td>mehr als 10% Verlust</td><td>0 Pkt.</td></tr> </table>	mehr als 10% Zuwachs	5 Pkt.	mehr als 5% Zuwachs	4 Pkt.	0% oder mehr Zuwachs	3 Pkt.	5% oder weniger Verlust	2 Pkt.	10% oder weniger Verlust	1 Pkt.	mehr als 10% Verlust	0 Pkt.	<table border="1"> <thead> <tr><th>Punkte</th><th>Gemeinden</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>0 Pkt.</td><td>23</td></tr> <tr><td>1 Pkt.</td><td>73</td></tr> <tr><td>2 Pkt.</td><td>206</td></tr> <tr><td>3 Pkt.</td><td>290</td></tr> <tr><td>4 Pkt.</td><td>112</td></tr> <tr><td>5 Pkt.</td><td>49</td></tr> </tbody> </table> <p>Betrachtet wird, wie sich die Zahl der Sozialversicherungspflichtigen innerhalb von drei Jahren (Juni 2014 bis Juni 2016) verändert hat. Daraus ergibt sich oben stehende Verteilung (s. Datenblatt).</p>	Punkte	Gemeinden	0 Pkt.	23	1 Pkt.	73	2 Pkt.	206	3 Pkt.	290	4 Pkt.	112	5 Pkt.	49						
mehr als 10% Zuwachs	5 Pkt.																																				
mehr als 5% Zuwachs	4 Pkt.																																				
0% oder mehr Zuwachs	3 Pkt.																																				
5% oder weniger Verlust	2 Pkt.																																				
10% oder weniger Verlust	1 Pkt.																																				
mehr als 10% Verlust	0 Pkt.																																				
Punkte	Gemeinden																																				
0 Pkt.	23																																				
1 Pkt.	73																																				
2 Pkt.	206																																				
3 Pkt.	290																																				
4 Pkt.	112																																				
5 Pkt.	49																																				

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung																																								
IV. d)	Amtsstruktur	nein	6	<p>Jeweils maximal bis zu 3 Pkt. für die Anzahl der Einwohner u. Anzahl der Gemeinden in einem Amt.</p> <table border="1" data-bbox="952 400 1487 520"> <tr> <td>ab 15.000 Einwohner</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>ab 12000 Einwohner</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>ab 8000 Einwohner</td> <td>1 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>unter 8000 Einwohner</td> <td>0 Pkt.</td> </tr> </table> <p>zuzüglich</p> <table border="1" data-bbox="952 549 1487 668"> <tr> <td>über 12 Gemeinden</td> <td>0 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>über 10 Gemeinden</td> <td>1 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>7 oder mehr Gemeinden</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>6 oder weniger Gemeinden</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> </table>	ab 15.000 Einwohner	3 Pkt.	ab 12000 Einwohner	2 Pkt.	ab 8000 Einwohner	1 Pkt.	unter 8000 Einwohner	0 Pkt.	über 12 Gemeinden	0 Pkt.	über 10 Gemeinden	1 Pkt.	7 oder mehr Gemeinden	2 Pkt.	6 oder weniger Gemeinden	3 Pkt.	<p>Mit Gebietsstand 01.01.2016 ergibt sich folgende Verteilung. (s. Datenblatt)</p> <table border="1" data-bbox="1518 373 2016 668"> <thead> <tr> <th>Punkte</th> <th>Ämter</th> <th>Gemeinden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 Punkte</td> <td>2</td> <td>29</td> </tr> <tr> <td>1 Punkt</td> <td>11</td> <td>159</td> </tr> <tr> <td>2 Punkte</td> <td>18</td> <td>203</td> </tr> <tr> <td>3 Punkte</td> <td>23</td> <td>183</td> </tr> <tr> <td>4 Punkte</td> <td>17</td> <td>101</td> </tr> <tr> <td>5 Punkte</td> <td>4</td> <td>34</td> </tr> <tr> <td>6 Punkte</td> <td>1</td> <td>4</td> </tr> </tbody> </table> <p>vgl. § 125 KV M-V</p>	Punkte	Ämter	Gemeinden	0 Punkte	2	29	1 Punkt	11	159	2 Punkte	18	203	3 Punkte	23	183	4 Punkte	17	101	5 Punkte	4	34	6 Punkte	1	4
ab 15.000 Einwohner	3 Pkt.																																												
ab 12000 Einwohner	2 Pkt.																																												
ab 8000 Einwohner	1 Pkt.																																												
unter 8000 Einwohner	0 Pkt.																																												
über 12 Gemeinden	0 Pkt.																																												
über 10 Gemeinden	1 Pkt.																																												
7 oder mehr Gemeinden	2 Pkt.																																												
6 oder weniger Gemeinden	3 Pkt.																																												
Punkte	Ämter	Gemeinden																																											
0 Punkte	2	29																																											
1 Punkt	11	159																																											
2 Punkte	18	203																																											
3 Punkte	23	183																																											
4 Punkte	17	101																																											
5 Punkte	4	34																																											
6 Punkte	1	4																																											



## Gemeinde Langen Brütz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV LaB GV 075/17 <b>Datum:</b> 18.09.2017 <b>Status:</b> öffentlich
<b>Überplanmäßiger Aufwand für Wohnsitzgemeindeanteile für Kindertagesstätten und Tagespflege in 2017</b>	
<b>Fachbereich:</b>	<b>Bürgeramt</b>
<b>Sachbearbeiter/-in:</b>	<b>Frau Wellnitz</b>

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Langen Brütz (Entscheidung)	18.10.2017

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Nach dem KiföG M-V wird die Förderung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthaltes und die Eltern finanziert. Das Land und der Landkreis (als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe) beteiligen sich durch Festbeträge an der Finanzierung. Den restlichen Finanzierungsbedarf tragen die Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthaltes (Wohnsitzgemeinden) und die Eltern. Soweit die Kosten des in Anspruch genommenen Platzes nicht durch den Anteil des Landes und des Landkreises gedeckt sind, hat die Wohnsitzgemeinde mindestens 50 % der verbleibenden Kosten zu tragen.

Für die Wohnsitzgemeindeanteile wurden im Haushalt 2017 nicht ausreichend Mittel eingestellt. Lediglich 22.600,00 € für Kindertagesstätten und 2.400,00 € für Tagespflege wurden bereitgestellt. Nun liegen die aktuellen Kinderzahlen bis zum Ende des Jahres 2017 vor, die bei den fremden Kindertagesstätten insgesamt noch einen Betrag von 11.004,59 € und für die Gemeindeanteile Tagespflege einen Betrag von 1.955,70 € fordern.

Als Pflichtaufgabe der Gemeinde sind die Wohnsitzgemeindeanteile unabweisbar. Eine Deckung kann aus nicht verausgabten Mitteln der Haushaltsstellen 54100.52338 und 61100.4013 erfolgen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Deckung des ÜPA aus HHST 54100.52338 und 61100.4013

### **Anlage/n:**

keine

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Langen Brütz beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für die Wohnsitzgemeindeanteile an fremde Kindertagesstätten in Höhe von 11.004,59 € und Tagespflege in Höhe von 1.955,70 € im Haushaltsjahr 2017. Die Deckung erfolgt aus den Haushaltsstellen 54100.52338 und 61100.4013.